Sätzen konkret darlegen sollen, welche formellen Mängel ihre Beschwerdeschrift aufweist und wie diese Unzulänglichkeiten innert der ihr angesetzten Frist behoben werden können. Aus dem Schreiben vom 29. März 2007 geht denn auch hervor, dass die Beschwerdeführerin das Wort "substantiieren" nicht verstanden hat und es ihr nicht klar war, inwiefern sie ihre Eingabe vom 8. März 2007 zu verbessern hatte. Zudem hat das Bezirksamt Baden der Beschwerdeführerin auch nicht angedroht, auf die Beschwerde nicht einzutreten, falls sie keine Verbesserung ihrer Eingabe vom 8. März 2007 vornehme.

### 59 Parteientschädigung in Sozialhilfeverfahren.

- Die Parteientschädigung ist i.d.R. nach § 3 Abs. 1 lit. a AnwT festzusetzen (Erw. 5.2).
- Grundsätze zur Streitwertberechnung (Erw. 6.2).

vgl. AGVE 2007 44 191

#### 60 Submissionsverfahren.

- Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens nicht erreicht sind.

vgl. AGVE 2007 37 153

# Steuerrekursgericht

#### I. Kantonale Steuern

#### A. Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

- 61 Gewinnungskosten des selbstständig Erwerbtätigen (§ 36 Abs. 1 StG).
  - Der steuerlich zu anerkennende Einschlag beim Verkauf von WIR-Guthaben ist aufgrund des konkreten Einzelfalles zu ermitteln. Vorliegend ist der beim Verkauf gewährte Einschlag von 40 % angesichts des hohen verkauften Betrages und der konsequenten Behandlung des WIR-Geldes in der Buchhaltung angemessen.
    - 23. August 2007 in Sachen E. + P.O., 3-RV.2006.148

## Aus den Erwägungen

2.

- 2.1. Der Rekurrent ist Inhaber der Einzelfirma O. Er handelt vorab mit Audio-Anlagen für den Einbau in Fahrzeuge. Dabei nimmt er für einen Teil des Verkaufspreises WIR-Checks in Zahlung. Sein WIR-Guthaben verkauft er regelmässig mit einem Einschlag von rund 40 % an seinen ebenfalls selbstständig erwerbstätigen Bruder. So hat er im Jahr 2001 WIR-Geld von total CHF 354'000.00 für CHF 214'800.00 veräussert. Die Differenz von CHF 139'200.00 wurde als Erlösminderung verbucht.
- 2.2. Die Steuerkommission L. anerkannte einen Einschlag von lediglich 25 % und rechnete entsprechend CHF 50'700.00 zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auf. Sie führt dazu aus, steuerlich seien 30 % abziehbar. Es sei nicht ersichtlich, was die Inkaufnahme des höheren Verlustes mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes zu tun habe. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Rekurrent bei einem unabhängigen Dritten einen Einschlag von 40 % akzeptiert hätte. Da zudem alle Geschäfte mit dem Bruder abgewickelt worden seien, könne das Delkredererisiko vernachlässigt,